

10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 17.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002, 14.03.2007 und 21.12.2010 wird wie folgt geändert:

- I. In § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 werden die Worte „§ 18a Abs. 3“ geändert durch die Worte „§ 18a Abs. 4, § 18b Abs. 3“.
- II. Im Gebührentarif wird im Tarif Nr. 1.2 das Wort „Urnengemeinschaftsgrabanlage“ geändert in „Urnengemeinschaftsgrabanlagen“ und der Klammerzusatz „(„Urnengarten““ in „(„Urnengärten““).
- III. Im Gebührentarif erhält im Tarif Nr. 1.2 der 1. Absatz folgenden neuen Wortlaut:

„Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in einer Urnengemeinschaftsgrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal/Grabmal mit Ausnahme einer Namenstafel sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit. Im Garten der Erinnerung auf dem Friedhof Lindenstraße sind in der Gebühr ebenfalls die Wandvasen an den zentralen Grabmalen (Namensstelen) enthalten.“
- IV. Im Gebührentarif wird nach dem Tarif Nr. 1.2 die folgende weitere Tarifgliederung eingefügt:

„1.2.1 Garten der Erinnerung auf dem Friedhof Lindenstraße	
1.2.1.1 Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	1.253,00 €
1.2.1.2 Doppelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	2.506,00 €
1.2.1.2.1 für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelurnengrabstelle	42,00 €
1.2.1.3 Namenstafel versehen mit dem Namen des/der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1.1 und 1.2.1.2)	
Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“	
1.2.2 Rosengarten auf dem Waldfriedhof Freudenthalstraße“	
- V. Die bisherigen Tarife 1.2.1 bis 1.2.2.1 werden zu den Tarifen 1.2.2.1 bis 1.2.2.2.1.
- VI. Im Gebührentarif 1.2.2.2 (neu) wird folgende Ergänzung neu eingefügt:

„Bei Vergabe einer Doppelurnengrabstätte als Familienurnengrabstätte ist für die 3. und 4. Urnengrabstelle zusätzlich je weitere Grabstelle die Gebühr nach Tarif Nr. 1.2.2.1 zu entrichten.“

VII. Im Gebührentarif werden in der Tarif Nr. 1.2.3 die Ziffern 1.2.1. und 1.2.2 ersetzt durch die Ziffern 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.2.1 und 1.2.2.2

VIII. Im Gebührentarif werden nach Tarif-Nr. 1.7 folgende Tarife neu eingefügt:

„1.8 Naturbestattungsgrabfelder

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte auf einem Naturbestattungsgrabfeld beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das Grabmal (Namensstele), die namentliche Kennzeichnung an dem Grabmal sowie die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

1.8.1	Einzelurnengrabstätte – für 30 Jahre -	1.073,00 €
1.8.2	Familienurnengrabstätte – für 30 Jahre, je Urnengrabstelle -	1.073,00 €
1.8.2.1	für jedes Jahr der Verlängerung je Familienurnengrabstelle	36,00 €

IX. Der Grabfeld- und Aufschlagsplan für den Waldfriedhof Freudenthalstraße gem. Ziffer 1.4 des Gebührentarifes erhält die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den2011

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister